

Satzung über die Entschädigung der Rats-, Ortsrats- und sonstigen Ausschussmitglieder

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5, 71 Abs. 7 und 91 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010, (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S.368) hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 14.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Rats-, Ortsrats- und sonstige Ausschussmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, einen Ersatz ihres Verdienstauffalls und ihrer Auslagen sowie Fahrt- und Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Aufwandsentschädigungen für Rats- und Ortsratsmitglieder

- (1) Alle Rats- und Ortsratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Sie beträgt
- | | |
|--|-------------|
| 1. für die Ratsmitglieder | Euro 336,-- |
| 2. für die Ortsratsmitglieder | |
| 2.1 Boye | Euro 30,-- |
| 2.2 Altenhagen gem. mit Bostel und Lachtehausen, Garßen, Vorwerk und Wietzenbruch | Euro 42,-- |
| 2.3 Altencelle, Blumlage/Altstadt, Groß Hehlen gem. mit Hustedt und Scheuen, Hehlentor, Klein Hehlen, Neuenhäusern, Westercelle und Neustadt/Heese | Euro 48,-- |
- (2) Daneben erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung
- | | |
|--|-------------|
| 1. die Bürgermeister/innen | |
| (a) bis zu zwei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters | Euro 264,-- |
| (b) bei drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters | Euro 180,-- |
| 2. die Mitglieder des Verwaltungsausschusses | Euro 180,-- |
| 3. die / der Ratsvorsitzende | Euro 168,-- |
| 4. die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden | |
| (a) bei einem Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden (pro Person) | Euro 360,-- |
| (b) bei zwei Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzende (pro Person) | Euro 180,-- |
- Schließen sich zwei oder mehrere Fraktionen oder Fraktionen und Gruppen oder Fraktionen bzw. Gruppen mit Einzelvertretern zu einer übergeordneten Gruppe zusammen und ist die/der Vorsitzende dieser Gruppe nicht zugleich Fraktionsvorsitzender oder Vorsitzender einer untergeordneten Gruppe, fällt über § 2 Abs. 1 Ziff. 1 hinaus keine Aufwandsentschädigung an.

5.	die Ortsbürgermeister/innen mit Hilfsfunktion für die Verwaltung	
5.1	Boye	Euro 60,--
5.2	Altenhagen gem. mit Bostel und Lachtehausen, Garßen, Vorwerk und Wietzenbruch	Euro 72,--
5.3	Altencelle, Blumlage/Altstadt, Groß Hehlen gem. mit Hustedt und Scheuen, Hehlentor, Klein Hehlen, Neuenhäusern und Westercelle	Euro 84,--
5.4	Neustadt/Heese	Euro 96,--
6.	die Ortsbürgermeister/innen ohne Hilfsfunktion für die Verwaltung	
6.1	Boye	Euro 36,--
6.2	Altenhagen gem. mit Bostel und Lachtehausen, Garßen, Vorwerk und Wietzenbruch	Euro 42,--
6.3	Altencelle, Blumlage/Altstadt, Groß Hehlen gem. mit Hustedt und Scheuen, Hehlentor, Klein Hehlen, Neuenhäusern und Westercelle	Euro 48,--
6.4	Neustadt/Heese	Euro 54,--
7.	die stellvertr. Ortsbürgermeister/innen	
7.1	Boye	Euro 12,--
7.2	Altenhagen gem. mit Bostel und Lachtehausen, Garßen, Vorwerk und Wietzenbruch	Euro 18,--
7.3	Altencelle, Blumlage/Altstadt, Groß Hehlen gem. mit Hustedt und Scheuen, Hehlentor, Klein Hehlen, Neuenhäusern und Westercelle	Euro 24,--
7.4	Neustadt/Heese	Euro 30,--

(3) Ist ein Ratsmitglied zugleich gewähltes Mitglied eines Ortsrates, so bleiben die sich daraus ergebenden Ansprüche auf Zahlung von Aufwandsentschädigungen nebeneinander bestehen.

(4) Ist eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 zu zahlen und bestehen diese Ansprüche nebeneinander, so wird nur die höchste Entschädigung gezahlt. Die Summe der nach Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Ziffer 2 bis 4 zu zahlenden Entschädigungen ist auf das 2,5-fache der Entschädigung nach Abs. 1 Ziffer 1 begrenzt.

(5) Mit den Aufwandsentschädigungen sind die notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten im Stadtgebiet abgegolten.

§ 3

Aufwandsentschädigung und Fahrtkosten für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Nicht dem Rat oder der Verwaltung angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen und sonstiger Sonderausschüsse sowie von Beiräten haben Anspruch auf Zahlung eines Sitzungsgeldes in Höhe von 24,-- Euro je Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von fünf Stunden überschritten, kann ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden.

Daneben wird je Sitzung eine pauschalierte Fahrtkostenentschädigung in Höhe von 5,-- Euro gezahlt.

§ 4

Erstattung der Fahrt- und Reisekosten

(1) Für in Ausübung des Mandats innerhalb des Gebietes der Stadt Celle durchgeführte

Fahrten wird Rats- und Ortsratsmitgliedern eine Fahrtkostenentschädigung in Form einer Monatspauschale gewährt.

- (2) Die Pauschale entspricht monatlich
1. bei Ratsmitgliedern
(auf Antrag kann stattdessen eine "Celle Karte" der CeBus GmbH & Co.KG in Anspruch genommen werden) Euro 40,--
 2. bei Mitgliedern der Ortsräte Euro 5,--
 3. bei Ortsbürgermeister/innen Euro 20,--
- (3) Dienstreisen außerhalb des Gebietes der Stadt Celle für Rats-, Ortsrats- sowie nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern genehmigt der Verwaltungsausschuss. Die Genehmigung für die Bürgermeister/innen als repräsentative Vertretung für den/die Oberbürgermeister/in obliegt dem/der Oberbürgermeister/in. Die Abrechnung der Reisekostenvergütung (u.a. Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Tagegeld, Nebenkosten) erfolgt auf Antrag nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 5

Ersatz des Verdienstaufalls

- (1) Rats-, Ortsrats- und sonstige Ausschussmitglieder haben, sofern sie nicht vom Arbeitgeber unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt werden, Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufalls.
Erstattet wird Verdienstaufall bis zum Höchstbetrag von 40,-- Euro je Stunde. Verdienstaufall wird nach Maßgabe der Absätze 2 - 8 für längstens zwei Stunden je Sitzung gewährt.
Verdienstaufall kann beantragt werden für
1. Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse und der Ortsräte sowie für Sitzungen sonstiger Gremien, die durch die Stadt Celle konstituiert worden sind;
 2. Sitzungen der Fraktionen und Gruppen;
 3. die Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben durch die Bürgermeister/innen;
 4. Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen, zu denen die Anspruchstellerin/der Anspruchsteller von der Stadt Celle entsandt worden ist, wenn der Verdienstaufall nicht anderweitig geltend gemacht werden kann;
 5. Veranstaltungen, die vom Rat oder vom Verwaltungsausschuss genehmigt oder beschlossen worden sind.
- (2) Unselbstständig Tätigen wird der in Ausübung des Mandats entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall im Hauptberuf ersetzt. Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstaufallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (3) Rats-, Ortsrats- und sonstige Ausschussmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz von 15,-- Euro erhalten.

(4)

1. Wer ausschließlich einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führt und keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 und 3 geltend machen kann, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,- Euro. Dieser Anspruch besteht nur, wenn im Bereich der Haushaltsführung ein besonderer Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Für die Berechnung der Entschädigung ist nach Abs. 1 und 6 zu verfahren.
2. Für nachgewiesene notwendige Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden pauschal 10,- Euro je Stunde gezahlt. Diese Aufwendungen werden bei Zahlung einer Entschädigung nach Ziff. 1 nicht übernommen. Regelmäßig wird die Notwendigkeit einer Betreuung bei Kindern bis zu 14 Jahren anerkannt. Von der Altersbegrenzung sind Ausnahmen möglich. Für die Berechnung der Entschädigung ist grundsätzlich nach Abs. 1 und 6 zu verfahren; für die Kinderbetreuung können jedoch ohne Einschränkung bis zu 4 Stunden pro Tag geltend gemacht werden.

(5) Unselbstständig Tätige erhalten für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Sinne von § 54 Abs. 2 Satz 4 NKomVG Verdienstaussfall bis zu einem Höchstbetrag von 40,- Euro für längstens acht Stunden pro Tag.

(6) Verdienstaussfall kann nur für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats während der regelmäßigen Arbeitszeit geltend gemacht werden. Außerhalb eines Zeitraums von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr (Montag – Freitag) bzw. 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr (Samstag) bestehen keine Ansprüche, es sei denn, die Anspruchstellerin bzw. der Anspruchsteller ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.

(7) Dem Antrag auf Ersatz des Verdienstaussfalls sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Insbesondere sind über den entschädigungsfähigen Anlass, die zeitliche Dauer der Teilnahme und die Höhe des Verdienstaussfalls konkrete Angaben zu machen und nachzuweisen.

(8) Haben Mandatsträger als unselbstständige Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für Zeiten, in denen sie an der Arbeitsleistung verhindert sind, so ist den Rats- und Ortsratsmitglieder zur Vermeidung von Nachteilen die Verdienstaussfallentschädigung möglichst nicht unmittelbar auszuzahlen. Es ist vielmehr Einigung zwischen Verwaltung, Mandatsträgern und den betreffenden Arbeitgebern anzustreben, dass für die Wahrnehmung des Mandats entstandenen Arbeitsausfallzeiten das Arbeitsentgelt einschließlich der darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen bis zum Höchstbetrag nach Abs. 1 weitergezahlt wird.

§ 6

Fälligkeit, Kürzung und Wegfall der Entschädigung

(1) Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenpauschale sind monatlich nachträglich zu zahlen. Verdienstaussfall wird auf Antrag gezahlt, Anträge für das abgelaufene Kalenderjahr sind spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres zu stellen.

- (2) Bei Übernahme oder Abgabe der Geschäfte im Laufe eines Monats tritt eine Kürzung der festen Monatsbeträge nicht ein.
- (3) Ist ein Rats- oder Ortsratsmitglied länger als zwei Monate an der Wahrnehmung seines Mandats gehindert, so entfällt für die Zeit der weiteren Verhinderung die Zahlung der Aufwandsentschädigung und der Fahrtkostenpauschale.
- (4) Ist der/die Ortsbürgermeister/in länger als zwei Monate verhindert, so erhält sein/e Vertreter/in bis zur Rückkehr zusätzlich die Differenz zwischen seiner/ihrer Aufwandsentschädigung und der Fahrtkostenpauschale.
- (5) Der Anspruch eines Rats- oder Ortsratsmitgliedes auf Zahlung von Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenpauschale entfällt ferner für die Zeit des Ruhens des Mandats nach § 53 NKomVG.

§ 7

Zuschüsse an Fraktionen und Gruppen

Den Fraktionen oder Gruppen werden Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Stadt gewährt. Sie erhalten eine monatliche Pauschale von 150,- Euro zuzüglich eines Betrages in Höhe von 25,- Euro je Mitglied.

§ 8

Übertragbarkeit von Ansprüchen

Die in dieser Satzung aufgeführten Ansprüche sind nicht übertragbar.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2021 in Kraft.

Celle, den 14. Oktober 2021

Stadt Celle

(Dr. Jörg Nigge)
Oberbürgermeister

Eingearbeitet:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Rats-, Ortsrats- und sonstigen Ausschussmitglieder der Stadt Celle vom 14.10.2021 - Beschluss im Rat der Stadt Celle am 04.11.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle am 15.11.2021 – Nr. 138)